



Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
Athen

Stand: 06/10

MERKBLATT FÜR GEFANGENE

**I. Allgemeine praktische Hinweise**

- Botschaft/Honorarkonsuln	Seite	3
- Rechtsanwalt	Seite	3
- Dolmetscher	Seite	4
- Haftbetreuung	Seite	4
- Grundsatz zum Haftvollzug	Seite	5
- Geldüberweisungen	Seite	5
- Briefe und Pakete	Seite	5
- Telefonkontakte	Seite	6
- Zugang zu gedruckten und elektronischen Medien	Seite	6
- Besuche	Seite	6
- Kleidung	Seite	6
- Arbeit und Anrechnung auf Haftdauer	Seite	6
- Krankheit	Seite	7
- Beschwerdemöglichkeiten	Seite	7

**II. Strafverfahren**

1. Untersuchungshaft/Prozeßvorbereitung	Seite	8
* Leumund	Seite	8
* Kautions	Seite	8
* Dauer der Untersuchungshaft	Seite	8
* Anklageschrift	Seite	9
2. Gerichtsverfahren	Seite	9
* Gerichtsbesetzung, sachliche Zuständigkeit	Seite	9
* Strafmaß	Seite	10
* Urteil	Seite	10
3. Auslieferungshaft	Seite	10

**III. Möglichkeiten nach erfolgter Verurteilung**

1. Umwandlung der Freiheitsstrafe in Geldstrafe	Seite	11
2. Ausweisung	Seite	11
3. Verlegung	Seite	11
4. Landwirtschaftsgefängnisse	Seite	12
5. Haftentlassung zur Bewährung unter Auflage	Seite	12
6. Hafturlaub	Seite	13
7. Überstellung in den deutschen Strafvollzug	Seite	13
8. Gnadengesuch	Seite	14
9. Haftunfähigkeit	Seite	14
10. Haftentlassung	Seite	15

## **I. Allgemeine praktische Hinweise**

### **1. Botschaft / Honorarkonsuln**

Die Botschaft hat ihren Sitz in Athen.

Anschrift: Karaoli & Dimitriou 3, 106 75 Athen, Telefon: 210-7285-111.

Bei Anfragen von Häftlingen können folgende Telefonnummern direkt angerufen werden: 210-7285-219 (deutsch-sprachig) sowie 210-7285-228 (auch griechisch-sprachig).

Honorarkonsuln, d.h. ehrenamtlich tätige Vertreter deutscher Interessen, gibt es im Amtsbezirk der Botschaft in Kreta (Chania und Iraklion), Rhodos, Korfu, Samos, Igoumenitsa, Patras und Syros. Im Amtsbezirk des Generalkonsulats Thessaloniki (Thrazien, Mazedonien, Thessalien) gibt es Honorarkonsuln in Komotini und Volos. Die jeweiligen Anschriften sind als Anlage beigefügt (Anlage 1).

Deutsche Konsularbeamte haben das Recht, mit deutschen Straf- und Untersuchungshäftlingen in ihrem Amtsbezirk zu korrespondieren und diese zu besuchen. Botschaft und Honorarkonsuln können bei konkreten Problemen versuchen, gegenüber den griechischen Behörden zu vermitteln. Prozeßvorbereitung und -durchführung sind dagegen Sache eines Rechtsanwalts, den der Häftling selbst beauftragen und bezahlen muß.

### **2. Rechtsanwalt**

Weder diese Informationsbroschüre noch die Möglichkeiten der Botschaft oder des Honorarkonsuls können einen mit dem griechischen Straf- und Prozeßrecht vertrauten Rechtsanwalt ersetzen. Die Botschaft rät daher, in jedem Fall einen Rechtsanwalt zu kontaktieren. Bei der Herstellung des Kontaktes kann die Botschaft behilflich sein. Eine Auswahl Athener Strafanwälte, die der Botschaft seit längerem bekannt sind, ist ebenfalls als Anlage beigefügt (Anlage 2). Vor Ort kann der zuständige Honorarkonsul weitere Rechtsanwälte benennen.

Vor Mandatserteilung empfiehlt es sich, das Honorar fest zu vereinbaren. Vorschüsse sollten in nicht zu großer Höhe und möglichst in zeitlichen Abständen gezahlt werden.

Das Recht auf Pflichtverteidigung ist in Artikel 96 a und 340 der griechischen Strafprozeßordnung und in Artikel 47 der griechischen Anwaltsordnung geregelt. Grundsätzlich steht dem Betroffenen immer ein Anrecht auf einen Pflichtverteidiger zu, wenn er den Nachweis erbringt, daß er finanziell nicht in der Lage ist, sich einen Wahlverteidiger zu leisten. Zur Bestellung eines Pflichtverteidigers bedarf es eines entsprechenden formlosen Antrags an das Gericht. Das Recht auf einen Pflichtverteidiger beschränkt sich ferner nur auf die ersten beiden (d.h. die sogenannten Tatsachen-)Instanzen; in der dritten Instanz (Revision) vor dem Areopag wird ein Pflichtverteidiger nicht gestellt. Es wird darauf hingewiesen, daß Pflichtverteidiger häufig keine dem Angeklagten bekannte Sprache sprechen werden; weiterhin ist die - vom Staat gewährte - Vergütung für den Pflichtverteidiger sehr gering, so daß dieser auf die Wahrnehmung des Pflichtmandats wenig Zeit verwenden wird. Beides führt dazu, daß die Interessen des Häftlings unter Umständen nicht in befriedigender Weise wahrgenommen werden. Zudem wird der Pflichtverteidiger häufig erst so kurz vor der Verhandlung bestimmt, daß eine sinnvolle Vorbereitung des Prozesses nicht mehr möglich ist.

Bei Prozessen, die vor dem Schwurgericht (alle Drogendelikte und Delikte mit Strafandrohung von mindestens 5 Jahren Haft) stattfinden, kann der Angeklagte einen Antrag an den Gerichtspräsidenten stellen, daß ihm der Pflichtverteidiger 3 Tage vor dem Verhandlungstermin bekanntgegeben wird, so daß eine bessere Vorbereitung gewährleistet ist.

### **3. Dolmetscher**

Artikel 233 der griechischen StPO sieht sowohl für das polizeilich-staatsanwaltliche Untersuchungsverfahren als auch für die Gerichtsverhandlung bei Personen, die die griechische Sprache nicht beherrschen, die Bestellung eines Dolmetschers vor.

Die Kosten für den Dolmetscher trägt die griechische Staatskasse. In Ausnahmefällen kann die Aussage in einer fremden Sprache (z.B. Englisch) abgegeben werden. Diese muß dann samt der Übersetzung in den Akten niedergelegt werden (Artikel 237 ff. StPO). Eine Verletzung des Rechts auf Dolmetscherbeiziehung zieht die absolute Ungültigkeit des Verfahrens nach sich (Artikel 171 Nr. 1d StPO) und stellt einen Revisionsgrund dar (Artikel 510 lit. a StPO).

Das heißt, daß das Urteil aufgehoben werden muß, wenn dem Verurteilten die Zuziehung eines Dolmetschers verweigert wurde. Der Häftling sollte in jedem Fall auf der Stellung eines qualifizierten Dolmetschers bestehen, selbst auf die Gefahr hin, daß dies zu einer Vertagung des Termins oder einer Verzögerung der Gerichtsverhandlung führt.

### **4. Haftbetreuung**

Das Gefängnis Korydallos in der Nähe von Athen wird in regelmäßigem Abstand sowie bei akutem Bedarf von einem Mitarbeiter der Konsularabteilung der Botschaft Athen besucht. Bei diesen Besuchen haben die deutschen Straf- und Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit, rechtliche Probleme zu erörtern oder um Mithilfe der Botschaft bei der Behebung von Schwierigkeiten im Gefängnis zu bitten. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird die Botschaft hier vermittelnd tätig werden.

Eine eher sozialhelferische Betreuung erfolgt in Athen durch die Sozialarbeiter/innen der beiden deutschen Kirchengemeinden, die in kürzeren Abständen die Gefängnisse besuchen. Die evangelische Kirchengemeinde (siehe unten a) hat die Betreuung der weiblichen Gefangenen, die katholische Gemeinde (siehe unten b) die Betreuung der männlichen Gefangenen übernommen.

#### Erreichbarkeit der Athener Sozialarbeiter:

- a) Frau Birgit Lewer und Frau Erika Komselis  
Evangelische Kirchengemeinde, Odos Sina 66, 106 72 Athen  
Tel.: 210-3612-713 + 210-3616-294 + 210-6444-970
- b) Frau Renate Fotiadis  
Herr Ewald Fröhlich  
Katholische Kirchengemeinde, Ekalis 10, 145 61 Kifissia  
Tel.: 210-6252-647

Die Haftbetreuung in der Provinz gestaltet sich schwieriger, da aus personal- und finanztechnischen Gründen Dienstreisen der Mitarbeiter des Rechts- und Konsularreferats zum Besuch der Provinzgefängnisse leider nur in größeren zeitlichen Abständen möglich sind. Hier müssen vor allem Telefongespräche an die Stelle der persönlichen Besuche treten.

Wertvolle Hilfe leisten hier die Honorarkonsuln sowie die im Folgenden aufgeführten freiwilligen Helfer:

- Raum Patras: Frau Renate Politis, Odos Manoliassis 2, 262 23 Patras  
Tel.: 2610-422363
- auf Kreta: Frau Christiane Kavalaki, Odos Digeni Akrita 38, 713 05 Iraklion

Tel.: 2810-231807

- in Malandrino: Frau Elke Drosos, Nikaina 1, 321 00 Livadia-Kalvou  
Tel.: 22610-29741

Es ist dem Gefangenen gestattet, mit anerkannten Vertretern seiner Religion Kontakt zu haben. Auch im übrigen ist seine Religionsausübung nicht beschränkt (Artikel 39 Strafvollzugsgesetz -StrVZG).

## **5. Grundsatz zum Haftvollzug**

Allgemein gilt, daß der Gefängnisdirektor bei der Anwendung der Haftvollzugsbestimmungen einen gewissen Spielraum hat. Es empfiehlt sich daher für jeden Häftling unter diesem Aspekt sowie auch im Hinblick auf regelmäßige Beurteilungen, die der Gefängnisdirektor vornimmt und die selbstverständlich zur Meinungsbildung des Gerichts beitragen, ein gutes Verhältnis zur Anstaltsleitung zu unterhalten und sich in den Anstaltsbetrieb einzugliedern (s. auch unten Beschwerdemöglichkeiten). Grundsätzlich hat der Häftling Anspruch auf eine Einzelzelle, wenn seine Bedürfnisse dies gebieten. De facto sind Einzelzellen wegen der starken Überbelastung in griechischen Gefängnissen jedoch nicht immer garantiert. Bei Einlieferung in das Gefängnis ist der Häftling über seine Rechte und Pflichten zu belehren. Ein diesbezügliches Informationsblatt muß dem Häftling in seiner Muttersprache ausgehändigt werden.

## **6. Geldüberweisungen**

Für jeden Gefangenen wird ein persönliches Konto geführt. Dieses wird aus Geldbeträgen gebildet, die der Gefangene bei Überführung in das Gefängnis mit sich führte, aus Überweisungen von Dritten oder aus Arbeitslohn während seiner Gefangenenzzeit. Sobald das Konto eine gewisse Summe übersteigt, wird der übersteigende Betrag auf einem Sparsbuch gutgeschrieben, das nicht beschlagnahmbar ist und auf das der Gefangene auch nur in Ausnahmefällen (z.B. Urlaub) Zugriff hat (Artikel 45 StrVZG).

Geld sollte direkt an das jeweilige Gefängnis zu Händen des jeweils namentlich zu nennenden Häftlings auf postalischem Weg (Western Union) angewiesen werden. Banküberweisungen sind nicht zu empfehlen. Das eingegangene Geld wird von der Gefängniskasse dem Häftling gutgeschrieben und diesem in Einzelbeträgen nach Bedarf ausgehändigt. Von dem Geld können z.B. Anschaffungen des täglichen Lebensbedarfs in dem bei jedem Gefängnis betriebenen Kiosk getätigt werden.

## **7. Briefe und Pakete**

Gemäß Artikel 53 StrVZG unterliegen Briefe grundsätzlich keiner Zensur. Eine Ausnahme wird dann gemacht, wenn sich aus der Korrespondenz des Häftlings ein Sicherheitsrisiko ergeben könnte. Soweit im Einzelfall eine Zensur durchgeführt wird, wird die Korrespondenz von der Gefängnisleitung an eine Übersetzungsstelle im griechischen Justizministerium gesandt. Im Zugang der Schreiben können dann längere Verzögerungen eintreten. Die Absendung von Briefen ist in unbegrenzter Anzahl gestattet.

Der Versand von Paketen an die Häftlinge ist auf dem Postweg grundsätzlich nicht gestattet. Der Direktor Ihrer Haftanstalt kann jedoch den Empfang eines Pakets nach entsprechender Kontrolle erlauben. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß dabei Gegenstände einbehalten werden, soweit der Verdacht unzulässiger Beigaben besteht. Anlässlich von Besuchen können Pakete nicht übergeben werden. Es empfiehlt sich daher, den Weg von Geldüberweisungen zu wählen und die benötigten Gegenstände vor Ort zu beschaffen.

## **8. Telefonkontakte**

Gemäß Artikel 53 StrVZG hat der Häftling Anspruch darauf mit der Botschaft, seinem Verteidiger, Verwandten und Personen, die „eine positive Wirkung ausüben“, Telefongespräche zu führen. Konsultationen von Botschaft und Anwalt sind in unbeschränkter Zahl möglich. Im übrigen kann das Telefon im Aufenthaltsraum benutzt werden.

## **9. Zugang zu gedruckten und elektronischen Medien**

Die Lektüre von allgemeinbildenden, wissenschaftlichen oder der Unterhaltung dienenden Zeitungen und Zeitschriften ist zulässig. Ferner besteht ein Anspruch auf den Empfang von Radio- und Fernsehsendungen (Artikel 37 StrVZG). Diesbezügliche Einzelheiten werden durch den Anstaltsbeirat bestimmt.

## **10. Besuche**

Ein Häftling darf grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gefängnisleitung besucht werden. Ein ausdrückliches Recht zu einem wöchentlichen Besuch von mindestens einer halben Stunde Dauer steht gemäß Artikel 52 StrVZG Ehegatten, Eltern, Kindern, Vettern und Kusinen ersten Grades des Häftlings zu; auch Vertreter von Botschaften und Konsulaten haben ein Besuchsrecht. Im übrigen kann Personen, die „einen positiven Einfluß auf den Häftling ausüben“, der Besuch gestattet werden.

Besuche von Anwälten und Seelsorgern sind ohne zeitliche oder zahlenmäßige Beschränkung möglich. Die Besuche finden grundsätzlich in Räumen statt, die nur optisch überwacht werden.

Aus der Bundesrepublik Deutschland anreisende Besucher, insbesondere sofern sie nicht zu dem oben angeführten Personenkreis, dem ein ausdrückliches Besuchsrecht zusteht, gehören, sollten sich rechtzeitig mit der Botschaft zur Erwirkung einer Sondergenehmigung in Verbindung setzen.

## **11. Kleidung (Artikel 33 StrVZG)**

Der Häftling darf seine eigene Kleidung tragen; bei Bedarf muß ihm diese gestellt werden. Arbeitskleidung ist ihm stets zu stellen.

## **12. Arbeit und Anrechnung auf die Haftdauer**

Für Gefangene, außer für Untersuchungshäftlinge, besteht grundsätzlich Arbeitspflicht. Daneben muß der Häftling für die Reinhaltung von Zelle, Bettwäsche etc. selbst Sorge tragen.

Tatsächlich stehen jedoch nicht für alle Häftlinge Arbeitsplätze zur Verfügung. Um einen Arbeitsplatz zu erhalten, ist ein formeller Antrag des Häftlings bei der Gefängnisdirektion erforderlich, wobei Anträge von Häftlingen mit hohen Freiheitsstrafen in der Regel vorrangig berücksichtigt werden. Nach einer Verbüßung von mehr als der Hälfte der ausgesprochenen Straftat wird grundsätzlich jeder geleistete Arbeitstag im Gefängnis mit 1,5 Hafttagen verrechnet. In sogenannten Landwirtschaftsgefängnissen oder in Werkstätten ist das Verhältnis

mit 1 zu 2 noch günstiger. Die begünstigte Anrechnung von Hafttagen ist erst nach Rechtskraft des Urteils (Ausstellungsdatum) möglich. Wenn Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, kann die begünstigte Anrechnung wieder aufgehoben werden.

### **13. Krankheit**

Alle Gefängnisse müssen rund um die Uhr über einen Gefängnisarzt, der die Häftlinge im Krankheitsfall untersucht und behandelt, sowie einen Gefängnispsychiater und eine Krankenschwester verfügen. In größeren Gefängnissen, z.B. in Korydallos, besteht eine eigene Krankenhausabteilung mit mehreren Ärzten.

Der Gefangene muß bei seiner Einweisung sowie danach alle 6 Monate vom Anstaltsarzt untersucht werden. Für jegliche medizinische Untersuchung ist die Zustimmung des Gefangenen erforderlich.

Bei schweren Krankheiten wird der Häftling, falls erforderlich, in ein staatliches Krankenhaus verlegt. Der Häftling kann auch verlangen, von einem Arzt seiner Wahl in Anwesenheit des Gefängnisarztes untersucht zu werden. Er muß dann allerdings die Kosten des privat hinzugezogenen Arztes selbst tragen.

Der Häftling hat Anspruch auf Diätverpflegung, soweit ihre Notwendigkeit vom Gefängnisarzt anerkannt worden ist (Artikel 32 StrVZG). In der Praxis ergeben sich hierbei jedoch immer wieder Probleme, da die Gefängnisküchen auf Sonderverpflegung nicht eingerichtet sind. Der Gefangene darf sich auf eigene Kosten weitere Lebensmittel besorgen; die eigene Essenszubereitung ist nur durch Beschluß des Anstaltsbeirats auf Empfehlung des Anstaltsarztes aus medizinischen Gründen gestattet.

### **14. Beschwerdemöglichkeiten**

Unstimmigkeiten über die Haftbedingungen sollten mit der Gefängnisleitung und in gravierenden Fällen mit der Botschaft besprochen werden.

Neben einem Gespräch mit dem Gefängnisdirektor kann ein Häftling beantragen, von dem Staatsanwalt auf einem seiner regelmäßigen Gefängnisbesuche gehört zu werden. Ebenfalls möglich sind Beschwerdebriefe an das Griechische Justizministerium, die der Gefängnisdirektor ohne Kontrolle weiterleitet. Bei der Verbüßung von Disziplinar- oder sonstigen vergleichbaren Maßnahmen der Gefängnisleitung hat der Häftling Anspruch darauf, hierzu gehört zu werden und einen Dolmetscher zu erhalten (Artikel 90 HVollzO).

Über einen Rechtsanwalt kann als formelles Rechtsmittel beim Oberverwaltungsgericht Widerspruch gegen einzelne Gefängnisanordnungen eingelegt werden. Praktische Fälle hierzu sind der Botschaft jedoch nicht bekannt.

Nach dem neuen Strafvollzugsgesetz kann sich der Gefangene bei rechtswidrigen Maßnahmen an den Anstaltsbeirat wenden. Wird der Antrag abgelehnt, steht dem Gefangenen die Beschwerde binnen 15 Tagen an die Strafvollstreckungskammer zu. Das gleiche gilt, falls binnen eines Monats kein Beschluß erlassen worden ist (Artikel 6 StrVZG).

Schließlich hat ein Häftling die Möglichkeit, Individualbeschwerde gemäß Artikel 25 der Europäischen Menschenrechtskonvention vor dem Europäischen Gerichtshof für

Menschenrechte in Straßburg (Postanschrift: European Court of Human Rights, - Council of Europe -, F-67075 Strasbourg Cédex, Tel. 0033-388-412.018), einzulegen, dessen Zuständigkeit Griechenland 1984 anerkannt hat. Es genügt zunächst ein einfacher Brief, ggf. unter Beifügung von Kopien entsprechender Unterlagen. Wegen der einzelnen Verfahrensvoraussetzungen (grundsätzliche Erschöpfung des Rechtsweges, Fristeinhaltung, Beifügung von Dokumenten, Sachverhaltsdarstellung mit Daten, Beschwerdegrund) empfiehlt sich jedoch eine Rücksprache mit einem Rechtsanwalt oder der Botschaft.

## **II. Strafverfahren**

### **1. Untersuchungshaft / Prozessvorbereitung**

#### **Leumund**

Der Leumund eines Angeklagten kann in einem Strafverfahren von erheblicher Bedeutung sein. Es empfiehlt sich daher, unmittelbar nach der Verhaftung Unterlagen, wie polizeiliches Führungszeugnis, Dienstzeugnisse von Arbeitgebern, Universitäten, Schulen, etc., Bescheinigung von kirchlichen oder karitativen Einrichtungen über Mitarbeit bzw. Zugehörigkeit anzufordern und dem Gericht vorzulegen.

#### **Kaution**

Die griechische Strafprozeßordnung sieht grundsätzlich die Möglichkeit einer sogenannten Untersuchungshaftverschonung gegen Hinterlegung einer Kaution vor.

Voraussetzungen hierfür sind vor allem:

- \* keine Gefahr der Begehung neuer Straftaten,
- \* keine Fluchtgefahr.

Im Fall von Ausländern wird diese Möglichkeit jedoch - zumeist mit der Begründung erhöhter Fluchtgefahr - so gut wie nie zugelassen. Dies gilt insbesondere, wenn Verbrechen bzw. allgemein schwerere Delikte zur Last gelegt werden. Bei Drogendelikten wird grundsätzlich keine Kaution zugelassen, auch bei Konsum nur geringer Mengen. Führt ein Kautionsantrag zum Erfolg, sollte der auf freien Fuß gesetzte Begünstigte bedenken, dass ein missglückter Versuch, unzulässigerweise Griechenland zu verlassen, sich verschärfend auf das Strafmaß auswirkt und ein erfolgreicher Versuch bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft Schwierigkeiten für die Person des Bürgen mit sich bringt und der Betroffene nicht wieder nach Griechenland einreisen kann. Daneben wird die ohnehin bestehende Tendenz bei griechischen Gerichten, im Fall von Ausländern eine Kaution nicht zuzulassen, weiter verstärkt.

#### **Dauer der Untersuchungshaft**

Die Dauer der Untersuchungshaft richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere danach, wie umfangreich die vorzunehmenden Ermittlungen sind. Wegen der starken Überlastung der griechischen Gerichte sind die Untersuchungshaftzeiten in der Regel recht lang. Als gesetzliche Obergrenze ist eine Untersuchungshaft von bis zu 18 Monaten festgelegt. Findet bis zum Ablauf dieser Fristen eine Hauptverhandlung nicht statt, muss der Häftling entlassen werden.

Die Untersuchungshaft wird auf eine in einem Urteil verhängte Freiheitsstrafe angerechnet.

Gegen den Erlass eines Haftbefehls kann der Beschuldigte innerhalb einer Frist von 5 Tagen Beschwerde vor dem Strafkammergericht einlegen. Der Staatsanwalt muss dazu eine Stellungnahme abgeben. Die daraufhin ergehende Entscheidung des Gerichts ist unwiderruflich.

Solange sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet, kann er einen Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls bzw. Ersetzung durch andere restriktive Maßnahme nur stellen, wenn sich durch die Ermittlungen ergibt, dass kein Grund zur Untersuchungshaft besteht. Über den

Antrag entscheidet der Ermittlungsrichter; gegen seinen Beschluss kann binnen 5 Tagen Beschwerde beim Oberlandesgericht erhoben werden.

**Anklageschrift**

Gemäß Artikel 6, Absatz 3, Buchstabe a) der Europäischen Menschenrechtskonvention hat der Angeklagte einen Anspruch darauf, daß ihm die Art und der Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten bekanntgemacht wird. Praktisch bedeutet das, daß Angeklagte Anspruch auf rechtzeitige Zurverfügungstellung einer in deutscher Sprache gefaßten Anklageschrift haben.

Nach der Rechtsprechung des höchsten griechischen Gerichts gilt das aber nicht, wenn der Angeklagte bereits vorher Kenntnis vom Ermittlungsverfahren hatte und aktiv daran teilgenommen hat.

**2. Gerichtsverfahren****Gerichtsbesetzung, sachliche Zuständigkeit**

Die Besetzung und sachliche Zuständigkeit des Gerichtes bestimmt sich nach der Art des Vorwurfs. Bei Vergehen, für die eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe von unter zwei Jahren angedroht ist, entscheidet der Strafrichter am Landgericht. Über alle anderen Vergehen (angedrohtes Strafmaß zwischen zwei und fünf Jahren) entscheidet die dreiköpfige Strafkammer beim Landgericht.

Verbrechen (Strafandrohung über fünf Jahre) werden erstinstanzlich zum Teil von der Großen Strafkammer beim Landgericht - drei Strafrichter, vier Schöffen - (z.B. Tötungsdelikte, Sexualverbrechen), zum Teil von einem dreiköpfigen Strafsenat beim Oberlandesgericht (z.B. Rauschgifthandel/-anbau etc., Raub) verhandelt.

Gegen die erstinstanzliche Entscheidung ist Berufung bzw. Revision möglich. Sie muß von dem Häftling ausdrücklich eingelegt werden. Dies sollte am besten direkt am Schluß der Verhandlung gegenüber dem Gericht geschehen. Sonst beginnen für den Angeklagten Fristen zu laufen, die leicht versäumt werden und die Unzulässigkeit der Berufung bzw. der Revision zur Folge haben (10 Tage nach mündlicher Urteilsverkündung für Berufung, 20 Tage ab Unterzeichnung des Urteils für Revision).

Bei Vergehen ist Berufungsinstanz der einzelrichterlichen Entscheidung eine dreiköpfige Strafkammer beim Landgericht; ansonsten ein dreiköpfiger Berufungssenat beim Oberlandesgericht. Bei Verbrechen ist Berufungsinstanz der Große Strafsenat beim Oberlandesgericht (drei Berufungsrichter, vier Schöffen) oder ein fünfköpfiger Strafsenat beim Oberlandesgericht. Bei Rauschgiftdelikten ist Berufungsinstanz für die Entscheidungen der Strafkammer der dreiköpfige Berufungssenat beim Oberlandesgericht, für die Entscheidungen des Strafsenats der fünfköpfige Berufungssenat beim Oberlandesgericht.

Als weiteres Rechtsmittel gibt es die Revision, die vor dem höchsten griechischen Gericht, dem Areopag, verhandelt wird. Wie auch in Deutschland bezieht sich die Revision nicht auf eine Überprüfung der Tatsachen; sie ist eine reine Rechtsbeschwerde (Prüfung, ob gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen wurde). Das heißt, es findet keine neue Beweisaufnahme statt, sondern der Fall wird nach der Sachlage rechtlich beurteilt, wie sie von einer niedrigeren Instanz festgestellt wurde.

Zwischen Einlegung und Verhandlung von Berufung bzw. Revision kann bis zu einem Jahr, im Fall der Revision sogar ein längerer Zeitraum liegen. Während der Gerichtsferien (15. Juni bis 15. September) werden nur Eilsachen behandelt.

## **Strafmaß**

Das Strafmaß bestimmt sich nach der gesetzlichen Strafandrohung und den Umständen des Einzelfalls. Berufung bzw. Revision dürfen - wenn sie vom Angeklagten eingelegt wurden - nicht zu seiner Benachteiligung, d.h. zu einem höheren Strafmaß führen. Anderes gilt, wenn die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel eingelegt hat.

Für Rauschgiftstraftaten gelten besondere Strafgesetze. Danach liegt grundsätzlich die Mindestfreiheitsstrafe für Handel mit Drogen bei zehn Jahren zuzüglich Geldstrafe (früher fünf Jahre). Geringere Freiheitsstrafen sind nur für Täter möglich, die kleinere Mengen Rauschgift zum ausschließlich eigenen Gebrauch besaßen. Für Rauschgiftsüchtige gelten besondere Verfahren.

Gegen Ausländer ergangene Urteile, die auf höchstens drei Jahre Freiheitsentzug lauten und nicht eine Drogenstraftat zum Gegenstand hatten, können vom Gericht zur Bewährung ausgesetzt werden; in diesen Fällen wird zugleich die Ausweisung angeordnet.

## **Urteil**

Nach allgemein akzeptierter griechischer Rechtsauffassung muß das Urteil einem ausländischen Häftling nicht in vollständiger Übersetzung zur Verfügung gestellt werden. Vielmehr ist es ausreichend, daß der Schuldspruch und die Urteilsgründe in den wesentlichen Punkten in der Hauptverhandlung vom Dolmetscher übersetzt werden.

## **3. Auslieferungshaft**

Wird ein deutscher Staatsangehöriger aufgrund eines mit einem Auslieferungsersuchen (in der Regel der bundesdeutschen Behörden) verbundenen Haftbefehls festgenommen, findet kein Strafverfahren in Griechenland statt. Die Einzelheiten der Auslieferung richten sich in diesem Fall nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 sowie den Artikeln 59 bis 66 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990.

Im einzelnen wird von den griechischen Behörden zunächst die vorläufige Auslieferungshaft angeordnet. Diese kann aufgehoben werden, wenn das Auslieferungsersuchen und die Unterlagen nicht innerhalb von 18 Tagen nach der Verhaftung bei der griechischen Regierung eingehen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden; sie darf in keinem Fall 40 Tage vom Zeitpunkt der Verhaftung an überschreiten.

Nach Eingang des Auslieferungsersuchens wird in der Regel gegen den Verfolgten die eigentliche Auslieferungshaft angeordnet.

Wird dem Auslieferungsbegehren zugestimmt, teilen die griechischen Behörden dies dem ersuchenden Staat mit und vereinbaren mit diesem die Überstellungsmodalitäten. Die Überstellung erfolgt zumeist auf dem Luftweg. Nach Erfassung der Botschaft vergehen zwischen der Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft und der tatsächlichen Überstellung mindestens 10 bis 12 Wochen.

Für die Auslieferung von Angehörigen von EU-Mitgliedstaaten gibt es ein beschleunigtes Verfahren. Für die Anwendbarkeit dieses Verfahrens ist die Zustimmung des Auszuliefernden nötig.

### **III. Möglichkeiten nach erfolgter Verurteilung**

#### **1. Umwandlung der Freiheitsstrafe in Geldstrafe**

Soweit in dem Strafurteil nicht ausdrücklich ausgeschlossen, kann eine rechts gültige Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren in eine Geldstrafe umgewandelt werden. Dabei gelten folgende Grundsätze:

Eine bereits rechts gültige (oder innerhalb von 6 Monaten für unwiderruflich erklärte) Freiheitsstrafe von unter fünf Jahren lässt sich nach entsprechendem Antrag des Verurteilten in eine Geldstrafe umwandeln. Der Antrag ist binnen sechs Monaten vor dem Gericht zu stellen, das das Urteil erlassen hat. Der Antrag kann jedoch mit einer besonderen Begründung abgelehnt werden, wenn das Gericht zu der Überzeugung kommt, dass aufgrund des Verhaltens des Verurteilten, der Schwere der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Täters, die Umwandlung nicht ausreicht, um den Täter von der Begehung von anderen, ähnlich schweren strafbaren Handlungen abzuhalten. Diese Regelung gilt auch für Drogendelikte.

Bei der Umwandlung in eine Geldstrafe wird ein Mindesttagessatz von 3,00 Euro + ca. 97 % Zuschlag erhoben. Soll die Strafe bezahlt werden, empfiehlt es sich, den entsprechenden Geldbetrag posttelegraphisch an das Gefängnis auf den Namen des Häftlings zu überweisen.

Die in eine Geldstrafe umgewandelte Haftstrafe lässt sich weiterhin mit dem selben oder einem weiteren Beschluss des o.g. Gerichts in gemeinnützige Arbeit umwandeln, sofern dies beantragt wird und der Verurteilte auch in der Lage ist, diese Arbeit zu leisten.

#### **2. Ausweisung**

In Griechenland verurteilte deutsche Straftäter werden in der Regel nach Verbüßung der Haftzeit (soweit die Strafe auf mehr als 6 Monate Haft lautete) oder bei sonstiger Haftentlassung, z.B. wegen Umwandlung der Haft- und eine Geldstrafe, auf dem Luftwege ausgewiesen. Die Kosten hierfür werden, soweit der Häftling über keine Mittel verfügt, von der griechischen Staatskasse getragen. Die Ausweisung hat zur Folge, daß dem Ausgewiesenen die Rückkehr nach Griechenland für mindestens 5 Jahre versagt ist; eine Rückkehr nach Ablauf dieses Zeitraums ist nur mit Genehmigung des Justizministeriums zulässig.

Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs verstößt die Ausweisungspraxis griechischer Richter gegen EU-Recht. Tatsächlich werden Ausweisung und Einreiseverbot aber trotzdem immer noch ausgesprochen. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Einreise trotz Einreiseverbots illegal ist und der Betreffende mit einer zusätzlichen Haftstrafe (mindestens 2 Jahre) rechnen muß, wenn er von den griechischen Behörden gefaßt wird.

#### **3. Verlegung**

Anträge auf Verlegung in ein anderes Gefängnis können an den zentralen Beförderungsausschuß gerichtet werden (Artikel 73 i.V.m. Artikel 9 StrVZG). Grundsätzlich richten sich die Möglichkeiten einer Verlegung nach der Belegung der Gefängnisse sowie der bisherigen Führung des Antragstellers. Erfahrungsgemäß bestehen nur geringe Aussichten, daß einem derartigen Antrag entsprochen wird, da die griechischen Gefängnisse erheblich

überbelegt sind; dies gilt besonders für Athen. Die Botschaft ist - von ganz begründeten Einzelfällen abgesehen - nicht in der Lage, entsprechende Verlegungsanträge gegenüber den griechischen Behörden zu unterstützen.

Zur Verlegung in sogenannte „Landwirtschaftsgefängnisse“ siehe unten.

#### **4. „Landwirtschaftsgefängnisse“**

Nach Verbüßung eines Teils der Haftstrafe in einer geschlossenen Anstalt kann von männlichen Häftlingen ein Antrag auf Verlegung in ein sogenanntes Landwirtschaftsgefängnis (halboffene Anstalt) gestellt werden. Hier wird jeder Arbeitstag doppelt auf das Strafmaß angerechnet, so daß sich die Möglichkeit einer erheblichen Strafreduzierung ergibt. Die Höhe der Strafzeit, die zuvor in einer geschlossenen Anstalt verbüßt worden sein muß, bemißt sich nach der Höhe der Gesamtstrafe:

- \* Bei einer Strafe von bis zu 15 Jahren muß mindestens ein Zehntel der gesamten Haftzeit verbüßt sein.
- \* Bei einer Strafe von mehr als 15 Jahren müssen mindestens 3 Jahre der gesamten Haftzeit verbüßt sein.

Wenig aussichtsreich ist ein Antrag auf Verlegung für Täter, die wegen besonders schwerer Verbrechen (darunter auch Rauschgiftstraftaten) verurteilt sind. Täter, die eine lebenslängliche Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, können frühestens nach 10 Jahren Haft einen Antrag auf Verlegung in ein Landwirtschaftsgefängnis stellen.

Weitere Voraussetzungen sind:

- \* Körperliche Tauglichkeit für die Landarbeit (Frauen werden daher nicht in Landwirtschaftsgefängnisse verlegt),
- \* keine Fluchtgefahr,
- \* gute Führung in der geschlossenen Anstalt und
- \* günstige Persönlichkeitsprognose.

Für seine Arbeit erhält der Häftling einen fixen Arbeitslohn, der ihm auf seinem Konto gutgeschrieben wird.

Zuständig für die Entscheidung ist das Justizministerium. Ihm wird der Antrag des Gefangenen über den Gefängnisdirektor und die Staatsanwaltschaft des Landesgerichts, in dessen Gerichtsbezirk sich das Gefängnis befindet, vorgelegt. Der Gefängnisdirektor versieht den Antrag mit einer Stellungnahme, der große Bedeutung beikommt. Bei schlechter Führung haben Verlegungsanträge keinerlei Aussicht auf Erfolg. Wegen der Attraktivität der Landwirtschaftsgefängnisse bei den Häftlingen ist der Andrang auf die sehr begrenzte Zahl freier Plätze groß und die Warteliste entsprechend lang. Die Antragsteller haben sich daher mit Geduld zu wappnen.

#### **5. Haftentlassung zur Bewährung unter Auflage (sogenannte Apolisi ipo oron, teilweise fälschlich als „Anastolie“ bezeichnet)**

Nach Verbüßung eines bestimmten Teils der Haftzeit kann der Gefängnisdirektor (nicht der Häftling, der allerdings die Anregung dazu geben kann) einen Antrag auf Haftentlassung zur Bewährung stellen.

Dabei gilt im einzelnen folgendes:

\* Bei Verurteilung wegen eines Vergehens (im Gesetz mit bis zu 5 Jahren Haft als Höchststrafe bedroht) kann die Freilassung nach Verbüßung von:

- einem Fünftel (bei Haftstrafen von bis zu zwei Jahren), bzw. von
- einem Drittel (bei Haftstrafen von über zwei Jahren) erfolgen.

\* Bei Verurteilung wegen eines Verbrechens (im Gesetz mit einer Mindeststrafe von über 5 Jahren Haft bedroht) kann die Freilassung nach Verbüßung von drei Fünfteln der verhängten Strafe erfolgen, soweit der Verurteilte ein Drittel seiner Strafe tatsächlich abgesessen hat.

\* Zu lebenslanger Haft Verurteilte können frühestens nach 16 Jahren entlassen werden.

\* Bei Verurteilung zu langjähriger Haftstrafe wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz kann die Freilassung seit Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 2943 vom 12.09.2001 erst nach vier Fünfteln der verhängten Strafe erfolgen. Bei Verurteilung zu lebenslanger Haftstrafe beträgt die tatsächliche Mindesthaftzeit nunmehr 25 Jahre.

Die Gefängnisleitung stellt einen Antrag auf Haftentlassung zur Bewährung insbesondere bei guter Führung und günstiger Zukunftsprognose. Entschieden wird über den Antrag von einer Dreirichterstrafkammer bei dem Landgericht. Dem Antrag ist in der Regel stattzugeben. Gegen die Entscheidung, die ohne Begründung erfolgt, hat der Häftling die Möglichkeit der Revision. Nach Ablauf einer gewissen Zeit kann ein neuer Antrag gestellt werden.

## **6. Hafturlaub (Artikel 56, 57 StrVZG)**

Der Häftling kann unter folgenden Voraussetzungen beim Disziplinarbeirat Hafturlaub beantragen:

- \* Ein Fünftel der Strafe ist verbüßt; die Haft hat mindestens 3 Monate gedauert,
- \* gegen den Häftling läuft kein Strafverfahren wegen eines Verbrechens (Mindeststrafe: 5 Jahre Haft),
- \* es besteht nicht die Gefahr neuer Straftaten durch den Häftling während des Urlaubs und
- \* es besteht keine Fluchtgefahr (beurteilt sich nach Persönlichkeit und sozialen Bindungen des Häftlings).
- \* nach Art. 23 und 23 A des grc. Drogengesetzes verurteilte Häftlinge können Hafturlaub bekommen, wenn sie zwei Fünftel ihrer Strafe verbüßt und mindestens ein Jahr in Haft verbracht haben.

Der Urlaub beträgt jeweils 1 bis 6 Tage (Sonn- und Feiertage mitgerechnet) nach Verbüßung von 2/5 der Haftstrafe und bei lebenslanger Haftstrafe von 12 Jahren. Der Hafturlaub kann bis zu 9 Tage verlängert werden. Der gesamte Dauer des jährlichen Hafturlaubs darf 40 Tage nicht überschreiten. Für weit entfernte Urlaubsorte (weiter als 300 km vom Haftort entfernt) wird für An- und Rückreise jeweils 1 Tage extra gewährt. Der Häftling muß seine Urlaubsanschrift genau angeben.

Daneben gibt es die Möglichkeit eines Sonderurlaubs bis zu 24 Stunden aufgrund richterlichem Beschluß aus besonders wichtigen Gründen, wenn die Voraussetzungen für ordentlichen Urlaub (s.o.) nicht vorliegen.

In besonders dringenden Fällen (Beerdigung oder schwere Erkrankung eines nahen Familienangehörigen) ist der Gefängnisdirektor zuständig.

In der Praxis wird derartigen Anträgen von ausländischen Strafgefangenen jedoch nur selten stattgegeben.

## **7. Überstellung zur Haftverbüßung in Deutschland**

Auf der Grundlage des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vom 21.03.1983 können in Griechenland zu längerdauernden Haftstrafen verurteilte deutsche Staatsangehörige ihre Freiheitsstrafe in deutschen Gefängnissen verbüßen.

Sollte ein Häftling die Überstellung nach Deutschland wünschen, so ist folgendes zu beachten:

- \* Der Häftling hat keinen Anspruch und demgemäß auch kein förmliches Antragsrecht auf Überstellung in seinen Heimatstaat; er kann jedoch den Wunsch äußern, überstellt zu werden.
- \* Dieser Überstellungswunsch muß beim zuständigen Gefängnisdirektor zu Protokoll gegeben werden und wird von diesem an das griechische Justizministerium weitergeleitet.
- \* Das gegen den Häftling ergangene griechische Urteil muß rechtskräftig sein (d.h., daß gegen das letzte Urteil in der Sache kein weiteres Rechtsmittel eingelegt wurde und die Rechtsmittelfrist verstrichen ist).
- \* Zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens um Überstellung müssen in der Regel noch mindestens 6 Monate Haftstrafe zu verbüßen sein.
- \* Ein deutsches Gericht muß die im Ausland verhängte Strafe für vollstreckbar erklären. Dies hat zur Folge, daß die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in Griechenland ausgesetzt und in Deutschland unmittelbar oder aufgrund der Entscheidung eines deutschen Gerichts fortgesetzt wird.

Falls eine in Griechenland verhängte Strafe nach Art und Dauer mit dem deutschen Recht nicht vereinbar ist (z.B. weil das Delikt in Deutschland mit geringerer Strafe bedroht ist), wird diese Strafe durch ein deutsches Gericht an die deutschen Rechtsverhältnisse angepaßt. Die griechische Seite muß dieser Anpassung zustimmen, andernfalls kommt es nicht zu der Überstellung.

Von allen Maßnahmen, die auf Antrag des Häftlings hin von den Justizbehörden Griechenlands oder der Bundesrepublik Deutschland veranlaßt werden, erhält der Antragsteller schriftliche Mitteilung. Zu beachten ist jedoch, daß es in jedem einzelnen Fall im Ermessen der griechischen Justizbehörden liegt, ob dem Ersuchen auf Überstellung entsprochen wird oder nicht. In der Regel haben die griechischen Behörden erfahrungsgemäß ein Interesse an der Überstellung ausländischer Gefangener in ihre Heimatländer.

Die eigentliche Überstellung wird in der Regel auf dem Luftweg durch deutsche Polizeibeamte durchgeführt. Die Strafe wird dann in einer Haftanstalt in Deutschland im Bereich des letzten inländischen Wohnorts des Verurteilten verbüßt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe richtet sich dann in jedem Falle allein nach deutschem Recht. Demzufolge kommen also strafverkürzende Regelungen, wie sie das griechische Recht vorsieht (z.B. vorzeitige Entlassung nach der Drei-Fünftel-Regelung oder „Abarbeiten“ eines Teils der Strafe), nicht zur Anwendung, wenn die Haftstrafe in Deutschland verbüßt wird. Andererseits kann der Häftling aber in den Genuß deutscher Regelungen kommen, die sich haftverkürzend oder -erleichternd auswirken. Die bereits in Griechenland verbüßte Strafe einschließlich eventueller Haftverkürzungen durch Arbeit wird jedoch voll angerechnet.

## **8. Gnadengesuch**

Nach Artikel 47 der griechischen Verfassung hat der Staatspräsident ein Gnadenrecht. Er entscheidet aufgrund einer Stellungnahme des Gnadenausschusses, der vom Justizministerium eingesetzt wird.

Der Antrag wird von dem Häftling über den Direktor der Haftanstalt an die zuständige Staatsanwaltschaft gerichtet. In der Praxis wird Gnadengesuchen jedoch selten entsprochen; Rechtsmittel existieren nicht.

## **9. Haftunfähigkeit**

Im Falle einer lebensbedrohenden Krankheit oder bei Schwangerschaft besteht grundsätzlich die rechtliche Möglichkeit, die Strafvollstreckung auszusetzen (Artikel 555, 556 StPO) oder diese zu unterbrechen (Artikel 557 StPO).

Über Aufschiebung bzw. Unterbrechung entscheidet, nachdem ein gerichtsmedizinisches Gutachten erstellt wurde, das zuständige Gericht durch Beschluß.

Eine Unterbrechung der Strafhaft bis hin zur Haftentlassung kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht, z.B. bei unheilbarer Erkrankung wie Krebs im Endstadium, Querschnittslähmung, AIDS, chronischer Niereninsuffizienz, resistenter Tuberkulose, Leberzirrhose, Altersdemenz (über 81 Jahre) oder bei einem Behinderungsgrad von über 67 %. Voraussetzung ist, daß weder eine Behandlungsmöglichkeit in dem Gefängnishospital noch in einem staatlichen Krankenhaus besteht.

Bei Schwangerschaft kann für die mutmaßliche Zeit von zwei Monaten vor und drei Monaten nach der Geburt ein Antrag auf Haftaufschiebung gestellt werden.

## **10. Haftentlassung**

Entlassenen Strafgefangenen, die in Griechenland wohnhaft bleiben oder bleiben müssen (z.B. bei regelmäßiger Meldepflicht bei der örtlichen Polizei im Falle einer Entlassung zur Bewährung), kann gem. Gesetz Nr. 1836/89 und Ministerbeschluß Nr. 3659/89 auf Antrag eine einmalige finanzielle Hilfe in Höhe von 146,74 Euro gewährt werden. Der Antrag auf Hilfestellung ist bei der O.A.E.D. (= Organisation der Beschäftigung des Arbeitspotentials), Ethikis Antistaseos Str. 8, 166 10 Glyfada - Ano Kalamaki, Tel. 210-9989.000 oder 210-5243.982 / - 983, Fax Nr.: 210-9937.084 / 9942.335 zu stellen.

Die Antragstellung ist vor der Entlassung einzuleiten, die Hilfe kann aber auch noch innerhalb einer Frist von 30 Tage nach Entlassung in Anspruch genommen werden. Die Voraussetzungen für die Hilfestellung sind wie folgt:

- a) ein positiver Bericht des Sozialarbeiters, der vor Entlassung des Inhaftierten an die OAED geschickt werden muß,
- b) keine Umwandlung der restlichen noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe,
- c) keine Charakterisierung des Häftlings als Gewohnheitsverbrecher und
- d) keine Überschreitung einer bestimmten Einkommenshöhe.

Bei in Griechenland lebenden Staatsangehörigen anderer EU-Staaten wird die Hilfestellung noch vom Nachweis eines dauerhaften Arbeitsplatzes sowie des Aufenthaltszwecks abhängig gemacht.

---

**Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**